



## Information gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Jugendberufsagentur im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

### **Vorbemerkung**

Leistungen der Jugendberufshilfe in der Jugendberufsagentur sind Angebote nach § 13 SGB VIII. Sie dienen der beruflichen und sozialen Eingliederung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen im Übergang von Schule in eine Berufsausbildung und von einer Ausbildung ins Erwerbsleben. Wer Leistungen der Jugendberufshilfe in Anspruch nimmt, muss persönliche Daten bekannt geben, da ansonsten Leistungen nicht erbracht werden kann. Das Erheben von Sozialdaten durch das Jugendamt ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X).

### **1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
- Landrat Stefan Dallinger -  
Kurfürstenanlage 38-40  
69115 Heidelberg  
Tel. 06221 522-0

### **2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Im Breitspiel 5  
69126 Heidelberg  
E-Mail: [BehoerdlicherDatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de](mailto:BehoerdlicherDatenschutzbeauftragter@rhein-neckar-kreis.de)

### **3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Jugendamt erhebt die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (§ 62 SGB VIII). Die Datenverarbeitung erfolgt auch im berechtigten Interesse des Verantwortlichen entsprechend Artikel 6 Absatz 1 lit. c, d DS-GVO. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmungen durch Bundes- oder Landesrecht (§§ 69 ff SGB X).

### **4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Weitergabe an andere Stellen bedarf einer gesonderten Einwilligung der Betroffenen.

### **5. Dauer der Speicherung**

Die erhobenen Daten werden nach den § 84 Abs. 2 SGB X nur solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind. In der Regel werden die Erhebungsbögen nach Ende der Betreuung in der Jugendberufsagentur vernichtet.

### **6. Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Spei-

cherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

### **7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen**

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als den gesetzlich möglichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

### **8. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, Tel. : 0711/61 55 41 0, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.